

Dr. W. BECK  
Rechtsanwalt  
Vaduz (Liechtenstein)  
Telefon Nr. 9

Fürstlich liechtensteinisches  
Landgericht in VADUZ,

Eingelangt, am 12. JUN 1923

mit.....Beilagen.

J. 310/256  
12

An das

fürstl. liecht. O b e r g e r i c h t ,

in V a d u z .

B e r u f u n g s s c h r i f t

des

Dr. Wilhelm Beck, Rechtsanwalt in Vaduz,  
als Verteidiger des Ehebandes in der Ehesache des  
Josef Lorenz Quaderer, Maurerpolier, Rh ein a u  
und der Elise geb. Lehmann, geschiedene Müller

wegen Eheungültigkeit,

3 fach, 1 Rubrik.

Gegen das Urteil des Landgerichtes J.310/  
256/11, zugestellt am 29. Mai a. c. wird im Sinne des  
§ 533 Z.P.O. wegen Vermeidung der Zurechtweisung durch  
den Richter innert offener Frist die

B e r u f u n g

eingelegt.

Das Urteil wird seinem gesamten Inhalte nach  
angefochten und b e a n t r a g t :

a) Es werde das angefochtene Urteil abgeändert und in  
Abweisung des Klagebegehrens ausgesprochen, dass die  
zwischen Lorenz Quaderer und Marie Elise Lehmann gesch.  
Müller am 26. November 1921 vor dem Zivilstandsamt in  
Zürich und vor dem reformierten Pfarramt Aussersyl in  
Zürich abgeschlossene Ehe als gültig-angesehen ist;

b) Für den Fall der Nichtstattgebung dieses Antrages wird

folgender Antrag gestellt:

Es werde das angefochtene Urteil aufgehoben und verfügt, dass das Prozessgericht erster Instanz die neuerliche Untersuchung der Giltigkeit der zwischen den genannten Eheleuten am 26. November 1921 geschlossenen Ehe einleite und nach Beendigung dieser neuerlichen Untersuchung eine Streitverhandlung in dieser Rechtssache anordne und ein neuerliches Urteil falle.

B e g r ü n d u n g:

1.) Die Bestimmungen des liechtensteinischen Ehescheidungsrechts finden nur auf in Liechtenstein geschlossene Ehen Anwendung. Das Gesetz und seine hierlands geltenden Ergänzungen beziehen sich, mit andern Worten, nicht auf im Auslande, wenn auch von Liechtensteuern, eingegangenen Ehen. Die neue österreichische Gesetzgebung und die Judikatur und Auslegung kommt hier keinesfalls in Betracht.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine im Auslande - in Zürich - geschlossene und nach dem dortigen Recht gültig zustande gekommene Ehe. Internationalrechtlich gilt in diesem Falle nicht das heimatliche - das liechtensteinische - Recht, sondern das Recht des Wohnsitzes, also in diesem Falle das schweizerische Recht. Nach schweizerischem Rechte ist aber die Ehe rechtsgültig zustande gekommen.

Die Eheleute wollten auch mit ihrer Ehe nicht zugleich rechtlichen Folgen für das Inland hervorbringen (§ 22 a. b. G. B.) und daher war Quaderer, der in Zürich geheiratet hat, nicht an das hiesige Eherecht gebunden. Die österreichische Rechtsprechung ist hierlands nicht massgebend.

Op 4 s 37  
s. v. d. G. B.  
10. 1. 26

20. 12. 77  
19

Dass der Eingehung der Ehe nichts entgegenstand, erhellt auch daraus, dass alle hierländischen Amtsstellen- Pfarrant, Gemeindevorsteherung und Regierung- die erforderlichen Papiere und die Einwilligung erteilten. Das Gericht ergeht sich mit der Ausführung, dass damals offenbar nicht bekannt gewesen sei, dass die Braut eine Geschiedene sei, nur in unbewiesenen und daher gar nicht relevanten Vermutungen. Es geht doch nicht an, dass man zuerst, alle erforderlichen Dokumente ausfertigt und alles das tut, was das hiesige Recht verlangt und hinten- nach auf solche Tatsachen hin, eine Ehe als ungültig an- ficht.

2.) Das Urteil verstösst auch gegen die Verfassung ( Art. 37, Abs. 1) Der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist verletzt. Durch diesen Verfassungs- grundsatz sind alle ihm widersprechenden Gesetzesbestim- mungen abgeändert. ( Art. 113 der Verfassung).

Die Ehe kann selbstredend nur nach den bestehen- den Vorschriften, also nicht willkürlich geschlossen wer- den. Unter dieser Beobachtung ist die Ehe in Zürich ge- schlossen worden. Es darf aber angesichts der angezogenen Verfassungsbestimmung von einem Bürger nicht mehr ver- langt werden, dass er nach einem bestimmten konfessionell gefärbten Gesetze heirate, sondern nur dass er nach ei- nem Gesetz heirate, im vorliegenden Falle nach eidge- nössischem Rechte. Die Beobachtung des staatsgrunde- setzlich garantierten Rechtes der Glaubens- und Gewissens freiheit im vorumschriebenen Rahmen liegt auch dem Ge- richte ob.

Mit dem Verfassungsgrundsatz im Widerspruch steht auch die Annahme des Erstgerichts, dass ein offizieller Austritt aus der Kirche erfolgen müsse.

Weder das liechtensteinische, noch das hier massgebende Bundesrecht der Schweiz kennt eine solche Vorschrift. Aus den Tatsachen lässt sich aber schliessen, dass sich Quaderer schon längst ausserhalb der ~~Kirkas~~ Gemeinschaft der katholischen Kirche gesetzt hat und daher nicht Katholik, ist.

Handwritten notes in the left margin:  
1. d. d. d. d. d.  
2. d. d. d. d. d.  
3. d. d. d. d. d.  
4. d. d. d. d. d.  
5. d. d. d. d. d.  
6. d. d. d. d. d.  
7. d. d. d. d. d.  
8. d. d. d. d. d.  
9. d. d. d. d. d.  
10. d. d. d. d. d.

3.) Allenfalls hätte das Gericht über die Tatsachen, insbesondere darüber, dass Quaderer tatsächlich & rechtlich nicht mehr zur katholischen Gemeinschaft gehört, noch weitere Untersuchungen anstellen sollen, denn das bisherige Untersuchungsergebnis spricht eher gegen die Annahmen des Gerichts.

Jch ersuche einem der eingangs gestellten Anträge stattzugeben.

V a d u z , den 12. Juni 1923

Kitz Lorenz

Der Ehebandsverteidiger:

